

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Herzebrock-Clarholz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Energieversorgung des gesamten Gemeindegebietes von Herzebrock-Clarholz und gegebenenfalls von angrenzenden Gebieten. Dazu zählt insbesondere die Planung, der Bau und Betrieb von Energieversorgungsanlagen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters. Darüber hinaus sieht der Gesellschaftszweck die Übernahme und den Betrieb der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet vor,
 - b) die Errichtung, Anmietung, der Betrieb, die Instandhaltung, Reparatur und (Weiter-) Verpachtung sämtlicher Art von Telekommunikationsleitungsnetzen sowie die Erbringung sämtlicher Art von Telekommunikationsdienstleistungen in dem gesamten Gemeindegebiet von Herzebrock-Clarholz und gegebenenfalls von weiteren Gebieten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Verträge (Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge) mit ihnen abschließen.
3. Die Gesellschaft wird die Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Komplementärin ist die NHC Verwaltungs-GmbH. Die NHC Verwaltungs-GmbH erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
2. Kommanditisten sind mit den folgenden Kapitalanteilen:

Gemeinde Herzebrock-Clarholz (nachfolgend „ Gemeinde “ genannt)	12.500,- €	(50 %)
Stadtwerke Gütersloh GmbH (nachfolgend „ SWG “ genannt)	12.500,- €	(50 %)
3. Die Kommanditisten erbringen ihre jeweiligen Kapitalanteile in bar. Diese entsprechen ihren Hafteinlagen. Der Kapitalanteil ist fest; er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Er bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
4. Der Kapitalanteil der Gesellschafter ist als Haftkapital in das Handelsregister einzutragen.
5. Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie das Stimmrecht.
6. Jeder Kommanditist muss stets in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Kommanditisten, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der gleichen Beteiligungsverhältnisse Erforderliche unverzüglich zu tun. Jeder Kommanditist kann die Einhaltung dieser Bestimmung verlangen und insoweit unmittelbar Rechte gegen den Verpflichteten geltend machen.

§ 5

Gesellschafterkonten, Entnahmen

1. Für die Komplementärin wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem Verrechnungskonto werden insbesondere Aufwundersatz und Vorabvergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin gebucht. Das Verrechnungskonto ist in Soll und Haben mit dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
2. Für jeden Kommanditisten werden mindestens ein Kapitalkonto I (Festkapitalkonto), ein Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto), ein Kapitalkonto III (Gewinnrücklagenkonto), ein Verlustvortragskonto, ein Darlehenskonto sowie für sämtliche Kommanditisten ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt.
3. Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht; es ist unverzinslich. Verlustanteile und Entnahmen mindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe des Kapitalkontos I.
4. Auf den Darlehenskonten werden - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 (vorrangiger Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrags, der nicht aus den Kapitalkonten II und III ausgeglichen werden kann) - die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, eventueller Ausgaben- und Aufwundersatz sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind in Soll und Haben mit dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Guthaben auf den Darlehenskonten dürfen jederzeit entnommen werden.
5. Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens zunächst den Kapitalkonten III (Gewinnrücklagekonten) und danach den Kapitalkonten II (Kapitalrücklagekonten) zu belasten. Im Übrigen ist er auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Verluste im Zusammenhang mit dem Betrieb von Breitband- und Telekommunikationsdienstleistungen belasten vorab das gemäß Absatz 7 dieses Paragraphen zu bildende gemeinsame Rücklagenkonto der Kommanditisten und nur ein darüber hinaus gehender Verlust ist den Verlustvortragskonten quotale zu belasten. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Darlehenskonten der jeweiligen Kommanditisten zugeschrieben werden (Grundsatz) oder im Einzelfall bei Bedarf gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung den Kapitalkonten II (Gewinnrücklagekonten) zugeschrieben werden.
6. Auf dem Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto) sowie dem Kapitalkonto III (Gewinnrücklagenkonto) werden gemäß der Regelung in Abs. 5 Verluste bis zur Höhe des Guthabens belastet; ferner können dem Kapitalkonto II bei Bedarf gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Teile des Gewinns als nicht entnahmefähig gutgeschrieben werden. Die Kapitalkonten II und III sind unverzinslich. Die Gesellschafter können einstimmig bestimmen, dass Guthaben auf den Kapitalkonten II und III (Rücklagekonten) ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Gesellschafter umgebucht werden.
7. Für alle Kommanditisten zusammen wird ein einheitliches unverzinsliches Rücklagenkonto geführt, das im Verhältnis zwischen den Kommanditisten getrennt und gesondert nachgewiesen wird und gesellschafts- sowie steuerrechtlich Eigenkapital darstellt. Im Verhältnis zwischen den Kommanditisten wird jedem von ihnen nur sein Anteil am einheitlichen Rücklagenkonto zugeordnet. Auf dem Rücklagenkonto werden alle aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen vorgenommenen Einlagen der Kommanditisten gebucht, die nicht auf einer Veränderung des festen Kapitalkontos beruhen und für die kein abweichender Gesellschafterbeschluss gefasst wird. Das Rücklagenkonto dient zur

Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft. Zuzahlungen auf und Entnahmen vom Rücklagenkonto bedürfen eines einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschlusses.

8. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in den vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Gesellschafterkonten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich ist.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Kontrollrechte

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
2. Der Komplementärin ist es nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats gestattet, im Namen der Gesellschaft Geschäfte mit der NHC Verwaltungs GmbH vorzunehmen (§ 181 BGB).
3. Die Vertretungsbefugnis der Komplementärin im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin - unbeschadet der nach gesetzlichen Vorschriften bestehenden Zustimmungserfordernisse - bei den in diesem Vertrag in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bezeichneten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
4. Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.

§ 8

Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden sowie aufgrund hoheitlicher Vorgaben (z.B. Prüfung des Jahresabschlusses) entstehenden Aufwendungen.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs zu zahlende Haftungsvergütung in Höhe von 10% ihres eingezahlten eigenen Stammkapitals (Stammkapital der NHC Verwaltungs-GmbH).
3. Die Komplementärin ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 9

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei einer Beteiligung der Gemeinde zwischen 25,1 % und weniger als 50 % entsendet der Rat der Gemeinde 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Bei einer Beteiligung von 50 % entsendet der Rat der Gemeinde 4 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Bei einer Beteiligung der Gemeinde zwischen 50,1 % und weniger als 75 % entsendet der Rat der Gemeinde 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Auf die von dem Rat der Gemeinde zu entsendenden Mitglieder anzurechnen ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde, dieser gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder, entsendet die SWG. Für die Entsendung und Abberufung aller Mitglieder gilt § 113 GO NRW. Ein Aufsichtsratsmitglied soll Mitglied der Geschäftsführung oder ein leitender Angestellter der SWG sein. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat der SWG angehören, sofern auf Seiten der SWG ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zu entsenden ist.
2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates, der sie in den Aufsichtsrat entsandt hat. Die alten Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt und führen die Geschäfte bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder weiter.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder abzurufen. Aufsichtsratsmitglieder, die mit Rücksicht auf ihre behördliche oder berufliche Stellung in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, haben, wenn sie aus dieser Stellung ausscheiden, ihr Amt sofort niederzulegen. Kommt das Aufsichtsratsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Entsendungsberechtigte das Aufsichtsratsmitglied auch in diesem Fall abberufen.
Die Räte der Gemeinde und der Stadt Gütersloh sind nach § 113 Absatz 1 GO NRW berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.
4. Der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde Herzebrock-Clarholz kann, sofern er Mitglied des Aufsichtsrates ist, den Vorsitz des Gremiums ab einer Beteiligung von 25,1 % übernehmen. Auf Vorschlag der SWG wird für die gleiche Amtsdauer der Stellvertreter aus dem Kreis der von ihr entsandten Mitglieder gewählt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch den berechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, wobei die geltenden Bestimmungen der GO NRW zu beachten sind. Bei Ausscheiden des Bürgermeisters aus seinem Hauptamt wird sein Sitz im Aufsichtsrat, sofern er nicht einen Angestellten oder Beamten für die Ausübung bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer von dessen bestelltem allgemeinen Vertreter wahrgenommen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene Vergütung.
8. Von den Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG finden nur die §§ 90 Abs. 3, 100 Abs. 1, 105, 111, 114, 116 und 171 Abs. 2 AktG sowie § 394 AktG Anwendung.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr oder wenn es von der Geschäftsführung beantragt wird.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Bei der Berechnung der Frist werden Absendetag und Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an gerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung schriftlich zu dokumentieren.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Viertel - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Kalendertagen anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig sein wird, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist in der entsprechenden Sitzung vorzulegen und der Niederschrift beizufügen. Der Vollmachtgeber gilt für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unter der Bezeichnung „*Aufsichtsrat der Netzgesellschaft Herzebrock-Clarholz GmbH & Co. KG*“ abgegeben.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die Komplementärin. Er hat gegenüber dem Geschäftsführer ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Er kann mit dessen Ausübung einzelne seiner Mitglieder betrauen. Er kann ferner von den Geschäftsführern jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

2. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben, sofern dies nicht der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 5 lit b) obliegt
 - b) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall über einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt.
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - d) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschreitet.
 - g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen.
 - i) Einstellung, Besoldung und Entlassung von Personal, soweit die Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht eigenständig handeln darf.
3. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters - im Verhinderungsfalle eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates - handeln. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Eilentscheidungsrecht gilt nicht für Geschäfte nach Abs. 2 Buchstabe a).
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Prüfers des Jahresabschlusses und die Überprüfung des Wirtschaftsplanes, des geprüften Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Vorbereitung und die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses.
5. Beschlüsse gemäß Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen
6. Der Aufsichtsrat berät alle der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor. Er spricht Empfehlungen aus.

§ 12

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Abwicklung

1. Eine Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, sobald geprüft Jahresabschluss und Lagebericht vorliegen. Im Übrigen wird sie nach Bedarf einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn der

Aufsichtsrat oder ein Kommanditist dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Jeder Kommanditist entsendet einen legitimized Vertreter.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden Absendetag und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht beizufügen.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die Vertreter der Gesellschafter können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im begründeten Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
2. Je 50,00 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.
3. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Kommanditkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, gesondert hinzuweisen.
5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.
 - b) Aufnahme von Geschäftsfeldern innerhalb des Gesellschaftszwecks, die über Netzaktivitäten und den Messstellenbetrieb hinausgehen.

- c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie Abschluss, Änderung oder Kündigung eines Pachtvertrags über ein Versorgungsnetz.
- d) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Versorgungsnetzen.
- e) Feststellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
- g) Auflösung der Gesellschaft.
- h) Entlastung der Geschäftsführung.
- i) Entlastung des Aufsichtsrates.
- j) Festlegung der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder.
- k) Abschluss, Aufhebung, Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- l) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung und nur dann erteilt werden, wenn der veräußernde Gesellschafter an den Erwerber auch seinen Geschäftsanteil an der Komplementärin überträgt.
2. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung muss einstimmig erfolgen.
3. Sofern ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen dem anderen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes anbieten.

§ 15

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft mit seinem Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt wird, erhält der ausscheidende Gesellschafter bzw. sein Rechtsnachfolger eine Abfindung. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Ertragswert der Gesellschaft, mindestens jedoch in Höhe der vom ausscheidenden Gesellschafter geleisteten Haft- und Pflichteinlagen, der dem Verhältnis des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters zum Festkapital entspricht, bei einem Ausscheiden bis zum 31.12.2019 mindestens jedoch in Höhe der vom ausscheidenden Gesellschafter geleisteten Stammeinlagen nach § 4 Absatz 2 und sonstigen von ihm geleisteten Einlagen. Als Ausscheiden bis zum 31.12.2019 gilt auch eine Kündigung durch die SWG aufgrund einer vorangegangenen Kündigung des Konzessionsvertrags durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum 31.12.2019. Die Höhe der Abfindung wird nach dem jeweils gültigen IDW-Standard auf Kosten der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer ermittelt, der von den Gesellschaftern gemeinsam bestimmt wird. Sofern sich die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, wird der zu beauftragende Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines der Gesellschafter vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, bestimmt. Stichtag ist, wenn das

Ausscheiden zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt, der 1. Januar des folgenden Jahres, in allen übrigen Fällen der 1. Januar des Jahres, in dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

2. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in 2 gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Das Abfindungsguthaben ist in seiner jeweiligen Höhe vom Ausscheiden an mit 3 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Raten fällig.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung unter Anrechnung auf die nächstfälligen Raten ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen.
4. Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters bestehen nicht.

§ 16 Wirtschaftsplan

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Komplementärin so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung diesen auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung sind der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen sind.
4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Komplementärin in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Komplementärin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Insbesondere sind die Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW einzuhalten.
2. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gilt § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 12 HGrG durchzuführen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

4. Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh sowie der Stadt Bielefeld haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
7. Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter (Kommanditisten und die Komplementärin) ist unabhängig von diesem Beschluss berechtigt, zu den jeweiligen steuerlichen Fälligkeitsterminen als Abschlag auf die ihm/ihr nach Feststellung des Jahresabschlusses zustehenden Gewinnanteile jene Beträge zu entnehmen, die zur Begleichung der Steuern erforderlich sind, für die der Gesellschafter Steuerschuldner ist und die durch die Beteiligung an der Gesellschaft entstehen. Deren Höhe und Fälligkeit ist durch eine schriftliche Stellungnahme des steuerlichen Beraters der Gesellschaft zu ermitteln.

§18 Spartenrechnung

Die Gesellschaft wird eine Spartenrechnung einrichten. Es sind mindestens die Sparten „Beteiligung“ und „Breitband“ zu führen. Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung sind so einzurichten, dass für diese Sparten jeweils gesonderte Auswertungen erstellt werden können.

§ 19 Gewerbesteuer

1. Gewerbesteueränderungen, die bei der Gesellschaft nur deshalb eintreten, weil bei Gesellschaftern steuerliche Sonder- und / oder Ergänzungsbilanzen zu bilden sind, sind bei den jeweiligen Gesellschaftern entsprechend den dadurch verursachten Mehr- oder Minderbelastungen aus diesen Bilanzen im Rahmen der Gewinnverteilung für das jeweilige Jahr auszugleichen.
2. Gewerbesteueränderungen, die bei der Gesellschaft insbesondere durch das vollständige oder teilweise Ausscheiden eines Gesellschafters (z.B. durch den Verkauf eines Kommanditanteils oder eines Teils davon) bedingt sind (Anwendung des § 7 Abs. 2 GewStG), sind durch den ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen, welche die Gewerbesteueränderung nicht ausgelöst haben, soweit diese durch das Ausscheiden endgültig wirtschaftlich belastet werden.
3. Etwaige Auswirkungen auf bei der Gesellschaft bestehende gewerbesteuerliche Verlustvorräte sind dagegen durch den ausscheidenden Gesellschafter nicht auszugleichen, weder gegenüber den übrigen Gesellschaftern noch gegenüber der Gesellschaft.

§ 20
Bekanntmachungen der Gesellschaft

1. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 21
Landesgleichstellungsgesetz / Funktionsbezeichnungen

Die Gesellschaft wendet die einschlägigen Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW an. Funktionsinhaber im Sinne entsprechender Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

Gütersloh, den _____

Herzebrock-Clarholz, den _____

Stadtwerke Gütersloh GmbH

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Herzebrock-Clarholz, den _____

NHC Verwaltungs-GmbH
